

37. 1. Zustellung von Anwalt zu Anwalt; Versehen bei der Dattierung des Empfangsbekanntnisses.
2. Begriff des Vermögens in § 23 C.P.D.

VI. Civilsenat. Urt. v. 7. April 1902 i. S. B. (Bekl.) w. K. & Co. (Kl.). Rep. VI 20/02.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Die Revisionschrift ist festgestelltmaßen am 14. Januar 1902 bei der Gerichtsschreiberei des erkennenden Senates eingegangen und prozeßgerecht am 17. Januar der Klägerin zugestellt worden.

Das Berufungsurteil ist von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden, und zwar von dem zweitinstanzlichen Vertreter der Klägerin, Dr. B. in Dresden, an denjenigen des Beklagten, Dr. K. daselbst. Das von dem letzteren ausgestellte, an sich den Vorschriften in § 198 C.P.D. entsprechende Empfangsbekanntnis ist vom 13. Dezember 1901 datiert; der Monatstag ist von Dr. K. selbst eingefügt worden. Dagegen trägt der Zustellungsvermerk, der von Dr. B. (§ 198 Abs. 2 Schluffatz C.P.D.) auf die dem Dr. K. zum Zwecke der Zustellung übergebene beglaubigte Abschrift des Berufungsurteiles gesetzt worden ist, das Datum des 14. Dezembers 1901. Zwischen den Parteien besteht weiter Einverständnis darüber, daß auf der Expedition des Dr. B. ein Verzeichnis über von diesem betriebene Zustellungen geführt wird, und darin als Tag der Zustellung des in Frage stehenden Urteiles der 14. Dezember 1901 eingetragen, und in den Handakten des Dr. K. als Tag des Eingangs der zugestellten Urteilschrift ebenfalls der 14. Dezember 1901 angegeben ist.

Das Revisionsgericht trägt bei dieser Sachlage kein Bedenken, die Behauptung des Beklagten, die Urteilszustellung sei in Wahrheit erst am 14. Dezember 1901 erfolgt, und die Datumsangabe in dem Empfangsbekanntnisse beruhe daher auf einem Versehen, als voll erwiesen zu erachten. Mit Rücksicht hierauf ist die Einlegung der Revision als fristgemäß und wirksam erfolgt anzusehen. Allerdings ist bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 198 C.P.D. die Angabe des Datums in dem Empfangsbekanntnisse des Zustellungs-

empfängers ein Formerfordernis dergestalt, daß, wenn die Angabe des Datums ganz fehlt oder in einem wesentlichen Punkte unvollständig ist, eine rechtswirksame Zustellung überhaupt nicht vorhanden ist. Dagegen wird dadurch, daß die Angabe des Datums mit dem wahren Sachverhalte nicht übereinstimmt, das in dem Empfangsbekanntnisse enthaltene Zeugnis des Zustellungsempfängers also sachlich unrichtig ist, die Gültigkeit der Zustellung nicht ausgeschlossen, dafern nur der wirkliche Tag der Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an den Zustellungsempfänger nachgewiesen wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 423 flg., Bd. 8 S. 333 flg., Bd. 14 S. 348 flg., Bd. 13 S. 366 flg., sowie die Bemerkungen zu § 198 C.P.D. in den Kommentaren von Gaupp-Stein, 4. Aufl. unter I, von Petersen u. Anger, 4. Aufl. unter 2 und 3.

Da das von Dr. R. an sich formgerecht ausgestellte Empfangsbekanntnis, wie nach dem oben Bemerkten als erwiesen anzusehen ist, insoweit auf einem Versehen beruht, als darin als Tag der Übergabe der Urteilsabschrift der 13. Dezember 1901 angegeben, diese Übergabe vielmehr erst am 14. Dezember geschehen ist, so ist die Urteilszustellung wirksam erfolgt, und die Einlegung der Revision fristgemäß (§ 207 Abs. 2. § 166 Abs. 2 C.P.D.) bewirkt.

Dieselbe ist jedoch sachlich unbegründet.

Zwischen den Parteien steht fest, daß ein dem Beklagten gehöriges Handelsbuch sich in Leipzig, und zwar bei der Klägerin, befindet. Es ist ein Haupt-, bezw. Kontotorrenzbuch; von den 300 Blättern, die es enthält, sind nur 180 beschrieben; die darin befindlichen Eintragungen betreffen Handelsgeschäfte, die für das früher der Klägerin gehörig gewesene, auf den Beklagten übergegangene Zweiggeschäft gemacht worden und zum Teil noch nicht abgewickelt sind. Der Beklagte hat gegen die Klägerin¹ auf Herausgabe des Buches geklagt und selbst angeführt, daß es ihm nicht entbehrlich sei.

Die Vorinstanz hat angenommen, der Umstand, daß dieses Buch sich zur Zeit der Erhebung der gegen den Beklagten angestregten Klage in Leipzig befunden habe, reiche aus, die Zuständigkeit des Leipziger Landgerichtes gemäß § 23 C.P.D. zu begründen. Der ordent-

¹ In einem anderen, selbständigen Prozesse.

liche Wert des Buches im gemeinen Verkehre möge allerdings so gering sein, daß er nicht in Betracht zu ziehen sei; allein es besitze, was nach § 23 C.P.D. genüge, einen beachtlichen Geldwert für den Beklagten; dies schon deshalb, weil er es noch weiter zu Eintragungen für das von ihm erworbene Geschäft verwenden könne, was, da es sich um ein großes Buch in festem Umschlage handele, für dessen Ingebrauchnahme österreichischer Stempel im Betrage von 19½ Gulden habe entrichtet werden müssen, nicht belanglos sei; vor allem aber sei es von erheblicher Bedeutung, weil darin Eintragungen sich befänden, die für den Geschäftsbetrieb des Beklagten und für die Übersicht über seinen Vermögensstand wichtig seien, ohne das Buch auch ein Weiterverkauf des Geschäftes im ganzen nur schwer möglich sein würde. Allerdings könne das Buch der Klägerin wegen ihrer vermeintlichen Forderung als Gegenstand der Zwangsvollstreckung nicht dienen (§ 811 Ziff. 11 C.P.D.); allein das sei nach der Auffassung des Reichsgerichtes, der das Berufungsgericht beipflichtete, für die Begründung des Gerichtsstandes aus § 23 C.P.D. nicht erforderlich.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 408, Bd. 6 S. 403, Bd. 7 S. 255, Bd. 16 S. 392; Jur. Wochenschr. 1894 S. 278. Auch darauf komme nichts an, wie die Klägerin in den Besitz des Buches gelangt sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 393.

Die Revision hat allein die Annahme des Berufungsgerichtes bekämpft, daß das in Rede stehende Buch als Vermögen im Sinne des § 23 a. a. D. anzusehen sei. Das Oberlandesgericht habe selbst ausgesprochen, das Buch verhalte sich zum Handlungsbetriebe wie ein Inhaltsverzeichnis zu einem Buche, wie ein Katalog zu einer Bibliothek; es sei eben nur ein Verzeichnis, das Auskunft über Vermögenswerte gebe, nicht selbst Vermögen.

Dieser Angriff ist jedoch nicht berechtigt. Abgesehen davon, daß ein, wenn auch geringer, Vermögenswert des Buches schon durch seine Wertbarkeit zu ferneren Eintragungen gegeben ist, erscheint auch die Auffassung zutreffend, daß zu dem Vermögen im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift auch Sachen zu rechnen sind, deren Wert für den Eigentümer im wesentlichen nur darin besteht, daß ihm durch sie die seinen Interessen entsprechende Gebarung mit anderen ihm

gehörigen Vermögenswerten ermöglicht oder mindestens wesentlich erleichtert wird. Daß dies bei dem in Frage stehenden Buche zutreffe, und der hier vorliegende Fall von dem in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 24 S. 415 flg. behandelten wesentlich verschieden sei, ist von der Vorinstanz einwandfrei dargelegt worden.“ . . .